

ANDRITZ AG
ISIN AT0000730007

**Veröffentlichung des Rückerwerbsprogramms der ANDRITZ AG gemäß § 65 Abs 1a AktG,
§ 82 Abs. 8 und 9 BörseG iVm §§ 2, 4 und 5 VeröffentlichungsV 2002**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der ANDRITZ AG haben am 13. April 2016 beschlossen, von der Ermächtigung gemäß dem Beschluss der 109. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30.03.2016 zum Aktienrückwerb gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG Gebrauch zu machen. Demnach ist der Vorstand ermächtigt worden, höchstens 10% des Grundkapitals der ANDRITZ AG unter Anrechnung der bereits von der Gesellschaft erworbenen Aktien zu erwerben.

Dieser Beschluss sowie das Rückkaufprogramm werden hiermit gemäß § 65 Abs 1a AktG iVm § 82 Abs 8 und 9 BörseG und gemäß §§ 2, 4 und 5 der VeröffentlichungsV 2002 veröffentlicht.

- Tag des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung nach § 65 Abs 1 Z 8 AktG:
30. März 2016
- Tag und Art der Veröffentlichung des Ermächtigungsbeschlusses:
30. März 2016 über „euro adhoc“ und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.andritz.com
- Beginn und voraussichtliche Dauer des Rückerwerbsprogramms:
14.04.2016 bis 30.09.2018
- Aktiengattung, auf die sich das Rückerwerbsprogramm bezieht:
auf Inhaber lautende Stückaktien der ANDRITZ AG
- Beabsichtigtes Volumen (Stücke) des Rückwerbs:
bis zu 10.400.000 auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft, das entspricht einem Anteil von 10% am stimmberechtigten Grundkapital der Gesellschaft.
- Niedrigster und höchster zu leistender Gegenwert je Aktie:
Der niedrigste beim Rückwerb zu leistende Gegenwert darf den anteiligen Betrag pro Aktie am Grundkapital nicht unterschreiten, der höchste beim Rückwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen.

- Art des R ckerwerbs:
Erwerb  ber die B rse, wobei ein  bernahmeangebot anlasslich des R ckkaufs nicht unterbreitet wird

- Zweck des R ckerwerbs:
Einsatz der eigenen Aktien f r Zwecke gem   Erm chtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 30.03.2016, insbesondere Angebots- und Nachfrageverbesserung f r die ANDRITZ-Aktie an der Wiener B rse, wobei jedoch der Handel mit eigenen Aktien als Erwerbszweck ausgeschlossen ist. Aus Anlass des R ckkaufprogramms findet keine Einziehung von Aktien statt. Die Gesellschaft beh lt sich vor, die erworbenen eigenen Aktien gegebenenfalls auch f r Zwecke eines Aktienoptionenprogramms f r Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden; in diesem Fall wird die Emittentin Anzahl und Aufteilung der einzur umenden Aktienoptionen gem   § 6 Abs. 1 Ver ffentlichungsV unverz glich bekannt geben. Weiters beh lt sich die Gesellschaft vor, erworbene eigene Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Gesellschaftsanteilen einzusetzen. Die Gesellschaft beh lt sich vor, erworbene eigene Aktien wieder  ber die Wiener B rse zu verkaufen.

- Allf llige Auswirkungen des R ckerwerbsprogramms auf die B rsenzulassung der Emittentin:
keine

- Ausma  der gegenw rtig in der Frist des § 65 Abs. 1 Z 8 AktG einger umten oder geplanten Aktienoptionen im Rahmen von Stock Option-Pl nen an leitende Angestellte oder Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin: Im Fall der Ausgabe von erworbenen eigenen Aktien wird die Emittentin das Ausma  der Aktienoptionen gem   § 6 Abs 1 Ver ffentlichungsV unverz glich bekannt geben.

Hinweis gem   § 5 Abs 4 Ver ffentlichungsV 2002: Die gem   § 7 Ver ffentlichungsV zu ver ffentlichenden Details zu den durchgef hrten Transaktionen im Rahmen dieses R ckkaufprogramms sowie allf llige gem   § 6 Ver ffentlichungsV zu ver ffentlichende  nderungen des R ckkaufprogramms werden auf der Internetseite der ANDRITZ AG www.andritz.com ver fflicht.

Graz, 13.04. 2016

Der Vorstand der ANDRITZ AG